

CHECKLISTE

für das Verhalten gegenüber Ermittlungsbehörden bei Durchsuchung und Beschlagnahme

- **Oberstes Gebot:** Ruhe bewahren. Eine Konfrontation in dieser Situation nützt niemandem.
- **Information des Rechtsanwalts**
Es sollte unverzüglich der Rechtsanwalt oder ein im Straf- und Strafverfahrensrecht versierter Anwalt informiert werden.
- **Führung der Ermittler in einen geeigneten Raum**
Soweit möglich sollten die Ermittler aus dem Empfangsbereich in einen geeigneten Raum (z. B. Besprechungszimmer) geführt werden, bis der gerufene Anwalt eingetroffen ist. Es steht allerdings keine Pflicht der Ermittler zu warten.
- **Einsicht in die richterliche Anordnung**
Es sollte die richterliche Anordnung der Durchsuchung bzw. Beschlagnahme verlangt werden. Eine Durchsuchung darf grundsätzlich nur durch einen Richter und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen auch durch den Staatsanwalt angeordnet werden. Nur bei Gefahr in Verzug kann eine Durchsuchung ohne eine solche Anordnung erfolgen. Lassen Sie sich die Gründe für die Eilbedürftigkeit erläutern und notieren Sie sich diese. Eventuell können Sie damit später eine Beschwerde gegen die Durchsuchung begründen.
- **Einsicht in die Dienstaussweise der beteiligten Beamten**
Verlangt werden sollten auch die Dienstaussweise der beteiligten Beamten; die wesentlichen Daten (Name, Dienstrang und –stelle) sollten notiert werden.
- **Aufklärung über die Rechte als Betroffener**
Sofern nicht bereits geschehen, sollte von den Beamten eine Aufklärung über die Rechte als Betroffener der Durchsuchung verlangt werden. Angaben zur Sache müssen nicht gemacht werden. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter Stillschweigen bewahren. Vor einer Stellungnahme ist es sinnvoll die Ermittlungsakte einzusehen. Die/der Praxisinhaber/in hat ein Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein.
- **Beschlagnahme**
Sofern Krankenunterlagen beschlagnahmt werden sollen, kann dies nur insoweit erfolgen, als die/der Zahnärztin/Zahnarzt Beschuldigte/r ist. Im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen andere Personen unterliegen die Krankenunterlagen einem Beschlagnahmeverbot.

Fertigen Sie, wenn möglich, Kopien von den beschlagnahmten Unterlagen. Sie könnten diese zur Aufrechterhaltung Ihres Praxisbetriebs benötigen.
- **Durchsuchungsprotokoll**
Lassen Sie sich eine Kopie des Durchsuchungsprotokolls aushändigen und prüfen Sie, ob es vollständig ist.